

INHALT

21	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE ZIELE DER EU- WASSERRAHMENRICHTLINIE	1
-----------	--	----------

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 21-1: Bewertung der Qualitätskomponenten und Gesamtbewertung für die Wasserkörper der Tideelbe (km 586,5 bis 727) gem. WRRL (aus ARGE ELBE 2004a)	3
---	---

Tabellenverzeichnis

Dieses Kapitel enthält keine Tabellen.

21 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE ZIELE DER EU-WASSERRAHMENRICHTLINIE

Die durch die 7. Novelle des WHG eingeführten §§ 25a - d WHG setzen die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Hinblick auf Oberflächengewässer um und formulieren Bewirtschaftungsziele. Ein guter chemischer und ökologischer Zustand der Oberflächengewässer soll bis 2015 erreicht sein. Gemäß § 25b WHG ist in künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern (hier: sämtliche Wasserkörper im UG) lediglich das gute ökologische Potential zu erreichen.

Die Festlegung von Bewirtschaftungszielen, die Einstufung als künstliches oder erheblich verändertes Gewässer, die erforderlichen Maßnahmen sowie Ausnahmen von den o.g. Zielen liegen im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden der Länder. Sind verkehrliche Belange von Bundeswasserstraßen betroffen, müssen die Länderbehörden gem. § 1b (2) Nr. 4 WHG das Einvernehmen mit der WSV herstellen (bzw. deren Zustimmung einholen).

Aus der Wasserrahmenrichtlinie ist zudem ein Verschlechterungsverbot abzuleiten¹. Dieses bezieht sich auf alle Oberflächengewässer, ungeachtet ihres gegebenen Zustandes und ist für künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer (Wasserkörper Elbe (Ost), Hafen, Elbe (West), Übergangsgewässer) in § 25b WHG formuliert. Danach sind „künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer „[...] so zu bewirtschaften, dass

1. *eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und*
2. *ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.“*

Eine Verschlechterung ist jedoch dann zulässig, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, keine anderen Lösungsoptionen bestehen, die wesentlich geringere nachteilige Umweltauswirkungen haben und nicht unverhältnismäßig teuer sind, und alle erforderlichen Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. Ginzky (2005a) weist darauf hin, dass diese Ausnahmebestimmung für Ausbaumaßnahmen (an Bundeswasserstraßen) bedeutsam sei, „da diese in der Regel zu Veränderungen der physischen Eigenschaften sowie zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands führen.“² Derartig pauschale Annahmen sind jedoch wenig zielführend, insbesondere wenn, wie im vorliegenden Fall, das Vorhaben im Planungsprozess aus naturschutzfachlicher Sicht fortlaufend optimiert worden ist.

¹ Die Autoren weisen darauf hin, dass die WRRL ein "Verschlechterungsverbot" nicht direkt formuliert, die der Richtlinie vorangestellten Erwägungsgründe und einzelne Bestimmungen seien im Sinne eines Verschlechterungsverbot zu verstehen.

² Auf die sehr weit greifende Auslegung der Alternativenprüfung durch Ginzky (2005b), die auf eine tiefgreifende Einflussnahme in wirtschaftliche Interessen abzielt, sei hier nur hingewiesen. Der Autor vertritt die Ansicht, dass nach § 25a WHG auch Alternativen berücksichtigt werden müssen, mit denen „nicht die regionalwirtschaftlichen Vorgaben, wohl aber die gleichen volkswirtschaftlichen Ziele verwirklicht werden können“ und bezieht dies auf das hier zu beurteilende Vorhaben.

Zu prüfen ist also, ob das Vorhaben mit den Zielen der WRRL und insbesondere dem o.g. Verschlechterungsverbot vereinbar ist. Darauf wurde bereits in den einzelnen Teilgutachten zu aquatischen Schutzgütern eingegangen, hier wird die Thematik noch einmal übergreifend behandelt (Hinweis: Durch das geplante Vorhaben ist eine Betroffenheit des Grundwassers im Sinne der WRRL nicht zu erwarten.).

Nach Ginzky (2005a) ist eine Veränderung des Gewässerzustands nach § 25a WHG zumindest dann nachteilig, wenn eine Einstufung des betrachteten Parameters in die nächst schlechtere Einstufungsklasse gem. Anhang V Nr. 1.4.2 WRRL („Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials“) erforderlich wird. Nach Elgeti et al. (2006) zielt das Verschlechterungsverbot, bezugnehmend auf den jeweiligen Wasserkörper, auf die Einstufung des Zustands (oberirdische Gewässer) bzw. hier des ökologischen Potentials (künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer) und untersagt dementsprechend die Verschlechterung der Potenzialklasse. Veränderungen und Verschiebungen einzelner Qualitätskomponenten fallen dagegen nicht unter das Verschlechterungsverbot.

Die WRRL unterscheidet bei erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern das höchste, gute und mäßige ökologische Potential. Da die Wasserkörper im UG, mit Ausnahme des Küstengewässers, als erheblich veränderte Gewässer eingestuft wurden, ist überwiegend das gute ökologische Potential gemäß WRRL von Belang, das in Anhang V Nr. 1.2.5 WRRL für die „biologischen Qualitätskomponenten“, die „hydromorphologischen Komponenten“ und die „physikalisch-chemischen Komponenten (im einzelnen: „allgemeine Bedingungen“, spezifische synthetische Schadstoffe“, „spezifische nichtsynthetische Schadstoffe“) definiert wird³. In Anhang V, 1.4.2 ii) WRRL wird die Einstufung des ökologischen Potentials für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper vorgegeben.

Dieses wird (verkürzt dargestellt gemäß Kap. 1.4.2 WRRL (ii)) *„für den jeweiligen Wasserkörper durch die jeweils niedrigeren Werte für die Ergebnisse der biologischen und der physikalisch-chemischen Überwachung für die entsprechend der ersten Spalte der nachstehenden Tabelle eingestuften relevanten Qualitätskomponenten dargestellt.“* Der „schlechteste“ Wert bestimmt also die Bewertung der Qualitätskomponente (die Einstufung des ökologischen Potentials) im Wasserkörper, die mittels „einer Farbkennung“ darzustellen ist. Unterschieden werden die vier Stufen „gut und besser“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht.“ Die betreffenden Darstellungen liegen für die Wasserkörper des UG noch nicht vor.

In der Tideelbe werden nach ARGE ELBE (2004a) vier identifizierte Wasserkörper „vorläufig“⁴ als „erheblich verändert“ (heavy modified waterbody) gem. Art. 5(1) und Anh. II Nr. 1(1)(i) WRRL eingestuft (s.o., vgl. Unterlage H.2a). Eine Unterscheidung

³ Zu beachten ist, dass in erster Linie Qualitätskomponenten gemäß WRRL Anhang V, 1.2 zu betrachten sind. Dazu zählen die biologischen Komponenten (Phytoplankton, Makrophyten, Phytobenthos, benthischen Wirbellose und Fische) sowie die spezifischen Schadstoffe (WRRL Anh. VIII, 1 – 9). Hydromorphologische, chemische und physikalisch-chemische Komponenten gemäß WRRL Anhang V, 1.1 werden nur zusätzlich, „in Unterstützung“ der biologischen Komponenten verwendet.

⁴ Die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung des Zustandes der Qualitätskomponenten gem. WRRL befinden sich teilweise noch in der Entwicklung.

zwischen Hauptstrom und Nebengewässern erfolgt nicht. Die Einstufung ist bedingt durch hydromorphologische Veränderungen infolge Vertiefung der Fahrrinne, Deichbaumaßnahmen, Bau des Tidewehres, betreffend „Tiefen-/Breitenverhältnisse, Tidenhub, Tidegrenze durch Wehr künstlich begrenzt, Strömungsgeschwindigkeiten und Verringerung von Flachwasserflächen, z.T. Wattflächen, Vorlandsflächen“. Es wird konstatiert, dass bedingt durch diese Veränderungen bzw. infolge von Eingriffen durch den Menschen, die die Wasserkörper für die spezifischen Gewässernutzungen Schifffahrt, Hafennutzung und Hochwasserschutz physikalisch erheblich verändert haben, der „gute ökologische Zustand“ der WRRL-relevanten Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten und Phytobenthos, benthische Wirbellose Fauna und Fischfauna nicht erreicht wird und das „gute ökologische Potential“ anzustreben ist.

Wasserkörper	Biologische Qualitätskomponenten				Hydromorphologische Qualitätskomponenten			Hilfskomponente	Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten		Integrale Bewertung			Bemerkung
	Phytoplankton	Makrophyten und Phytobenthos	Benthische wirbellose Fauna	Fischfauna	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit	Morphologie		Algem. Bedingungen	Spezifische Schadstoffe	Ökologischer Zustand	Chemischer Zustand	GESAMTBEWERTUNG	
Elbe (Ost)		*												
Hafen		*												
Elbe (West)		*												
Elbe (Übergangsgewässer)														

Zielerreichung wahrscheinlich (Stand 2004)
 Zielerreichung unklar (Stand 2004)
 * Planktonreiches Gewässer, Makrophyten werden nicht bewertet

Abbildung 21-1: Bewertung der Qualitätskomponenten und Gesamtbewertung für die Wasserkörper der Tideelbe (km 586,5 bis 727) gem. WRRL (aus ARGE ELBE 2004a)

LANU (2004) weist keinen der in der Flussgebietseinheit Elbe vertretenen Küsten-Wasserkörper als erheblich verändert aus und gibt eine Einschätzung, inwieweit die Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“ wahrscheinlich ist. Zusammengefasst werden („aufgrund der Belastungen aus angrenzenden Küstenwasserkörpern, vor allem aber aus den Übergangs- und Fließgewässern“) die Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“ und des „guten chemischen Zustandes“ als „unwahrscheinlich“ eingestuft.⁵

Es ist festzustellen: Die WRRL ist im UG entsprechend den zeitlichen Vorgaben noch nicht vollständig implementiert. Die vorliegenden Einschätzungen von ARGE ELBE

⁵ Begründet wird dies mit den Nähr- und Schadstofffrachten aus Elbe und Weser als Hauptbelastungsquellen, deren „signifikante“ Verringerung für die Zielerreichung erforderlich sei.

und LANU (s.o.) gehen zusammengefasst davon aus, dass die Erreichung des guten Zustandes (Wasserkörper Küstengewässer) oder des guten ökologischen Potentials (übrige Wasserkörper) unwahrscheinlich ist. Daran wird sich vorhabensbedingt nichts ändern. Zudem ist festzustellen, dass das Vorhaben ungeeignet ist, die Bewertung der Zustandsklasse einzelner Qualitätskomponenten in den Wasserkörpern des UG zu verändern. Ungeachtet des Umstandes, dass diese Bewertung erst ansatzweise vorliegt, sind Vorhabenswirkungen die geeignet sein könnten, die Bewertung einer beliebigen Qualitätskomponente, einen gesamten Wasserkörper betreffend (Bezugsraum, s.o.) um eine Zustandsklasse zu verschlechtern, nicht zu erwarten. Zu erwarten sind, bezogen auf die Wasserkörper, lediglich kleinräumige Beeinträchtigungen, die im UVU-Kontext mit wenigen Ausnahmen nur gering negativ sind.

Es ist also davon auszugehen, dass gegen das „Verschlechterungsverbot“ gem. § 25 a,b WHG vorhabensbedingt nicht verstoßen wird.